

Reglement vom 3ten Julii 1813, betreffend den Taxenbezug der Herren Landschreiber, und ihre zu leistenden Real-Cautionen.

---

Da der Kleine Rath aus einem sorgfältigen Bericht der Justiz-Commission entnommen hat, daß von Notariats-Canzleyen unbefugter Weise theils die ganzen, theils die halben Taxen im Voraus bezogen werden, und durch dergleichen Mißbräuche der Staat oder das Publikum in Schaden gesetzt werden kann, ohne daß die den Landschreibern und ihren Erben durch die erneuerte Taxordnung für die Notariats-Canzleyen auferlegte Garantie in solchen Fällen angewandt werden könnte, — so hat der Kleine Rath verordnet:

1.) Den sämtlichen Notariats-Canzleyen ist bey Verantwortlichkeit untersagt, irgend eine gesetzliche Taxe für die ihnen aufgegebenen Ausfertigungen vor geschעהener Expedition der Instrumente, weder ganz noch zum Theil zu beziehen.

2.) Den sämtlichen Landschreibern wird von nun an die Leistung einer Real-Caution, ohne Abbruch der schon in der erneuerten Taxordnung

für die Notariats-Canzleyen vom 17ten December 1804. §. 9. erwähnten Garantie, auferlegt.

3.) Die neue, von den Landschreibern zu leistende Real-Caution erstreckt sich jedoch nur auf die Dauer ihrer Amtsführung, und bis zur Uebergabe der Canzley an ihren Nachfolger, und bezieht sich auf die durch ihre Hand gehenden und ihnen anvertraut werdenden Gelder oder Effecten.

4.) Das Quantitativ einer jeden dieser Real-Cautionen, wird von dem Kleinen Rathe nach Maaßgabe des Umfangs und der Geschäfte einer jeden Notariats-Canzley speciell bestimmt.

5.) Diese Real-Cautionen sollen auf dem Rathshause in einer mit drey Schlüsseln versehenen Kiste verwahrt bleiben, und zwey dieser Schlüssel zweyen Mitgliedern der Justiz-Commission, und der dritte Schlüssel dem Secretariate derselben übergeben werden.

Die sämtlichen Herren Landschreiber werden angewiesen, die ihnen in Folge dieses Beschlusses auferlegten Real-Cautionen der Justiz-Commission zur Prüfung einzusenden.